

Sonderregeln und Hygieneplan des Marburger Rudervereins, gültig vom 05.12.2021

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit 2G –Nachweis (Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2

eingelassen werden).(Auszug aus : Verordnung zur Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2, Land Hessen gültig ab 05.12.2021 Quelle: <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>)

- **Das Betreten des Bootshauses und die Teilnahme an Veranstaltungen des MRV ist nur für Geimpfte oder Getestete gestattet (2G).**
- **Kinder und Jugendliche sind von der 2G- Regel ausgenommen.**
- **Der organisierte Sport innerhalb des MRV- Bootshauses und die Hallenangebote finden weiter statt – Voraussetzung Vorzeigen eines 2G-Nachweises**
- **bei Allem, außerhalb der Ausübung des Sports, ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten**
- **Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen**
- **Die Umkleiden dürfen von maximal 3 Personen betreten werden**
- **Die Teilnahme am Sport in gedeckten Räumen ist zu dokumentieren, hierfür stehen QR-Codes (Luca-App) an den jeweiligen Räumen zur Verfügung – alternativ liegen Listen aus**
- **Griffe sind nach der Benutzung abzuwaschen und zu desinfizieren. Flächendesinfektion stehen hierfür an den Skull-/Paddellagern und am Fahrtenbuch zur Verfügung.**